



NJUBA
KINDERHILFE UGANDA

Statuten

NJUBA Kinderhilfe Uganda

2025

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen *NJUBA Kinderhilfe Uganda* besteht mit Sitz in Malters auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Verein *NJUBA Kinderhilfe Uganda* ist gemeinnützig und bezweckt die materielle und finanzielle Unterstützung und Förderung von NJUBA Children Relief.

Im Zentrum der Arbeit von NJUBA stehen Kinder und Jugendliche in Uganda und in anderen Ländern des globalen Südens. Der Einbezug, die Mitsprache und Selbstverantwortung der Kinder und Jugendlichen bildet die Basis für Veränderungen, Engagement und nachhaltige Entwicklung. NJUBA schafft gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen gute Rahmenbedingungen für die Zukunft. Konkret und nicht abschliessend, beinhaltet dies:

- a) Qualitativ hochwertiges, individuelles, ganzheitliches und bezahlbares Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche
- b) Gezielte, nachhaltige und individuelle Unterstützung von Kindern oder Familien am Existenzminimum
- c) Aufbau und Begleiten von bedürfnisorientierten Sozialprojekten für die regionale Bevölkerung
- d) Schaffung von Arbeitsplätzen mit fairen Arbeitsbedingungen
- e) Förderung sozioökonomischer Entwicklung durch Nachhaltigkeitsprojekte, Unterstützung biologischer Landwirtschaft und Programme zur Stärkung lokaler Gemeinschaften
- f) Zusammenarbeit mit / Unterstützung von lokalen Partnern, welche den Werten von NJUBA entsprechend handeln

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Vereinsmitglieder können werden:

- a) Natürliche und juristische Personen
- b) Private und öffentliche Körperschaften

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 4 Beiträge

Die Leistungen der Mitglieder besteht darin, den Jahresbeitrag zu entrichten.

Es bestehen keine Haftungsansprüche an die Mitglieder.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jeweils auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, welches den Interessen von NJUBA zuwiderhandelt.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins *NJUBA Kinderhilfe Uganda* sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich, spätestens bis zum Jahresende statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor deren Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Ausserordentliche Jahresversammlungen werden einberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens fünf Vereinsmitgliedern
- c) auf Verlangen der Revisionsstelle

Art. 8 Aufgaben der Jahresversammlung

Der Jahresversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung über:
 - den Jahresbericht des Präsidiums
 - die Jahresrechnung und Bilanz
 - das Budget
 - den Bericht und die Anträge der Revisionsstelle und Décharge-Erteilung an Vorstand und Rechnungssteller
- b) Wahl bzw. Abberufung des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle

- d) Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Vereinsmitglieder
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Fusion
- h) Alle weiteren ihr durch Gesetz oder diese Statuten zugewiesenen Aufgaben

Das Vereinsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Juli abzuschliessen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahresversammlung gewählt. Der/Die Präsident/in oder – im Falle eines Co-Präsidiums zwei Vorstandsmitglieder – wird / werden von der Jahresversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und arbeitet ehrenamtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, so kann durch die Jahresversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer getroffen werden. Die Tätigkeit des Vorstandes kann durch korrespondierende Vorstandsmitglieder unterstützt werden.

Art. 10 Vorstandsbeschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 11 Befugnisse

Der Vorstand ist befugt,

- a) Alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Vereins NJUBA Kinderhilfe Uganda mit sich bringt
- b) Sich in Finanz-, Bau- und Rechtsfragen durch Beizug von Fachleuten beraten zu lassen
- c) Investitionen pro Geschäftsfall bis zu CHF 30'000.- zu tätigen
- d) Eine Projektleitung mittels Arbeitsvertrags und angemessener Entlohnung anzustellen

Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien und zwar wie folgt: Der/Die Präsident/in und im Verhinderungsfall der/die Vizepräsidentin mit je einem anderen Vorstandsmitglied. Wird das Präsidialamt von einem Co-Präsidium übernommen, entfällt das Amt der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich an der Jahresversammlung gewählt. Sie prüft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchhaltung, die Jahresrechnung sowie die Bilanz und legen der ordentlichen Jahresversammlung Bericht und Antrag vor.

IV. Finanzen

Art. 14 Finanzmittel

Die Einnahmen des Vereins *NJUBA Kinderhilfe Uganda* bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sammelaktionen
- Vereinsaktivitäten
- Gönnerbeiträgen
- Legate und Schenkungen

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 16 Auflösung des Vereins

Der Verein *NJUBA Kinderhilfe Uganda* wird aufgelöst:

- a) gemäss den Statuten
- b) durch einen Beschluss der Jahresversammlung
- c) in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen

Art. 17 Liquidation

Ein allfälliger Gewinn bzw. Erlös bei einer Liquidation des Vereins *NJUBA Kinderhilfe Uganda* wird zur zweckgebundenen Verwendung an eine andere wohltätige bzw. gemeinnützige Organisation oder an den Verein *Malters hilft Menschen in Not* übertragen.

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Statutenänderung wurde an der Jahresversammlung vom 17. Oktober 2025 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Dadurch werden die Statuten vom 27. September 2024 ersetzt.

Malters, den 17. Oktober 2025

Die Co-Präsidentin


Lea Wicki-Thürig

Der Co-Präsident


Andres Huwyler